

Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Anhang VII ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, das auch für Verbringungen zum Zwecke einer Laboranalyse zu verwenden ist. Dieses Formular muss ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch geführt werden (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweiterzeuger), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export.“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinfo „[Verbringungsvertrag](#)“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung soweit wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 6, 6a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsstaat bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		4. Tatsächliches Datum der Verbringung: 4a. Containerkennnummer, falls anwendbar:	
5. (a) 1. Transportunternehmen ² Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		5. (b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
5. (c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:			
6. Abfallerzeuger ³ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen) R-Code/D-Code ⁴:	
6a. Ort des Beginns der Verbringung Anschrift: Name der für diesen Ort verantwortlichen Person ⁵: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle	
7. Verwertungsanlage ⁶ □ Labor □ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i. Basler Übereinkommen – Anlage IX: ii. OECD (falls abweichend von i): iii. Anhang IIIA ⁷: iv. Anhang IIIB ⁸: v. EU-Abfallverzeichnis: vi. Nationaler Code: vii. Sonstige (bitte angeben):	
11. Betroffene Staaten: Ausfuhrstaat/Versandstaat Durchfuhrstaat(en) Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat			
12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers ⁹: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden: Name der Person, die die Verbringung veranlasst: Datum: Unterschrift: Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:			
13. Verbringung von Abfällen vom Empfänger entgegengenommen (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:			
14. Entgegennahme der Verbringung von der Verwertungsanlage □ oder vom Labor □ Entgegengenommene Menge: Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			
15. Ich erkläre, dass die Verwertung der Abfälle wie oben beschrieben abgeschlossen wurde: Menge, die für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde □ andere Verwertung □ Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			

nicht ebenfalls 2 Werktage vorher gemacht werden – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DIWASS nachzutragen.

Als Transportunternehmen (Feld 5a) ist vom Veranlasser der tatsächliche Beförderer einzutragen. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Im Falle eines Befördererwechsels sind die weiteren Transporteure anzugeben (Felder 5b und 5c). Soweit es während der Beförderung zu Än-

derungen oder Ergänzungen des Formulars kommt, muss der Veranlasser dafür sorgen, dass diese unverzüglich an DIWASS übermittelt werden.

Ist der Veranlasser ein Händler/Makler, muss er auch den Erzeuger bzw. Einsammler angeben, von dem die Abfälle übernommen werden (Feld 6). Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist ein pdf- oder jpg-Dokument mit entsprechenden Angaben beizufügen.

Findet in der Verwertungsanlage (Feld 7) nur eine vorläufige Verwertung statt (Feld 8: Verfahren R12 oder R13), ist als Anhang ein pdf- oder jpg-Dokument mit Angaben zu der ersten nachfolgende Verwertungsanlage und – falls durchführbar – auch der weiteren Anlagen, einschließlich der jeweiligen R-Codes, erforderlich.

Befindet sich die Verwertungsanlage (Feld 7) außerhalb der EU und ist sie nicht an DIWASS angeschlossen, hat der Veranlasser sicherzustellen, dass die von der Anlage abzugebenden Erklärungen (siehe unten) in DIWASS aufgenommen werden (z. B. selbst erfassen).

Was muss der Erzeuger ausfüllen?

Ist der Abfallerzeuger der Veranlasser, trifft ihn in dieser Rolle eine Ausfüllpflicht (siehe oben).

Ist ein Einsammler, Händler oder Makler der Veranlasser, muss die Person, von der die Abfälle übernommen werden, im Formular angegeben werden (Feld 6, siehe oben). Sie muss dann die Angaben – sofern durchführbar – ebenfalls authentifizieren (Feld 12). Durchführbar ist dies, wenn die Person bekannt und in DIWASS registriert ist. Fehlender Wille zur DIWASS-Registrierung begründet keine Undurchführbarkeit. Nicht durchführbar ist hingegen eine Authentifizierung durch viele Erzeuger, von denen ein Einsammler als Veranlasser kleine Abfallmengen übernommen und für die Verbringung zusammengestellt hat. Soweit eine Authentifizierung erforderlich ist, kann der Veranlasser nicht mit einer Vollmacht für andere authentifizieren. Denn damit wäre die von der VVA bezweckte gegenseitige Kontrolle nicht gewährleistet. Im Übrigen dokumentiert ein Abfallerzeuger mit seiner Authentifizierung, dass er über den geplanten Verbleib der Abfälle informiert ist, was seiner abfallrechtlichen Verantwortung entspricht (§ 22 KrWG). Wird eine Abfallrückführung notwendig und kommt der Veranlasser seiner entsprechenden Verpflichtung nicht nach, ist der Abfallerzeuger rückfuhrpflichtig.

Was muss der Beförderer ausfüllen?

Der den Abfall tatsächlich transportierende Beförderer (sowie im Falle eines nach Übernahme erfolgenden Befördererwechsels auch jeder weitere Beförderer) hat das Formular an den betreffenden Stellen (Felder 5a bis 5c) in DIWASS zu vervollständigen und zu authentifizieren. Fehlerhafte Voreintragungen des Veranlassers sind zu korrigieren.

Außerdem muss der Beförderer sicherstellen, dass das Formular während des Transports den anderen Beteiligten und den Behörden über DIWASS elektronisch zur Verfügung steht. Ist dies ausnahmsweise online nicht möglich, müssen die Informationen auf andere Weise im Transportfahrzeug verfügbar sein, vorausgesetzt, dass sie mit den elektronisch bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Im Falle von Änderungen oder Ergänzungen muss der Veranlasser dafür sorgen, dass sie unverzüglich in DIWASS nachgetragen werden (siehe oben).

Welche Unterlagen und Informationen müssen eingereicht werden?

Empfänger ist in der Regel die Verwertungsanlage (Feld 2), ggf. aber auch die Hauptniederlassung der Verwertungsanlage oder ein Händler/Makler. In jedem Fall muss der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegen und Abfallbesitzer werden oder eine sonstige rechtliche Kontrolle über den Abfall beim Eintreffen im Bestimmungsstaat haben.

Auf dem Formular muss die Verwertungsanlage den Erhalt der Abfälle innerhalb von 2 Werktagen und den Abschluss der Verwertung spätestens 30 Kalendertage nach dem Abschluss und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle bescheinigen. Bei nicht an DIWASS angeschlossenen Nicht-EU-Anlagen sind die Erklärungen über den Veranlasser abzugeben.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

OECD-Leitfaden:

https://www.oecd.org/en/publications/guidance-manual-for-the-control-of-transboundary-movements-of-recoverable-wastes-2025-update_506916e1-en.html

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de